

Bescheide sicher und rasch - auch im Ausland

Schriftstücke der Studienbeihilfenbehörde werden in ein elektronisches Postfach im Internet zugestellt. Das bedeutet, dass Du Dich mit Deiner Handy-Signatur online bei einem Zustelldienst anmeldest.

Infos dazu findest Du auf www.oesterreich.gv.at

Nähere Informationen zur Finanzierung eines Auslandsaufenthalts findest Du auf www.stipendium.at

Unser Tipp: Antragstellen lohnt sich!

Nur wenn Du Studienbeihilfe beziehst, kannst Du auch Auslandsbeihilfe beantragen.

stipendium.at

Stipendienstellen

Wien, Gudrunstraße 179a, 1100 Wien
T: 01/60 173-0, F: 01/60 173-240

Graz, Metahofgasse 30, 8020 Graz
T: 0316/81 33 88-0, F: 0316/81 33 88-620

Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 46, 6020 Innsbruck
T: 0512/57 33 70, F: 0512/57 33 70-516

Klagenfurt, Nautilusweg 11, 9020 Klagenfurt
T: 0463/51 46 97, F: 0463/51 46 97-719

Linz, Ferihumerstraße 15, 4040 Linz
T: 0732/66 40 31, F: 0732/66 40 31-310

Salzburg, Franz-Josef-Str. 22, 5020 Salzburg
T: 0662/84 24 39, F: 0662/84 24 39-430

Wenn Du noch nicht studierst, richtet sich die Zuständigkeit der Stipendienstellen nach dem Bundesland Deines Hauptwohnsitzes. Anfragen sind auch über das Kontaktformular auf unserer Homepage möglich.



Medieninhaber: Studienbeihilfenbehörde, Hersteller: DI Hans A. Gruber KG, Herstellungsort: 1060 Wien, Grafisches Konzept: Stella Rollny Kucher und Anna Weberberger in Kooperation mit der Kunstuniversität Linz, Layout: Johannes Essl - FL003 Rev. 06

stipendium.at



Studieren im Ausland

Beihilfe für ein Auslandsstudium

Wenn Du Studienbeihilfe für Dein Studium in Österreich beziehst, hast Du zusätzlich Anspruch auf eine Beihilfe für ein Auslandsstudium.

- ▶ Diese Möglichkeit gibt es für Studierende an einer österreichischen Universität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder Akademie ab dem dritten Semester.
- ▶ Das Auslandsstudium muss mindestens einen Monat dauern.
- ▶ Der Zweck des Auslandsaufenthaltes kann der Ablegung von Prüfungen, aber auch der Anfertigung einer Bachelor-, Master-, Diplomarbeit oder einer Dissertation dienen.

Die **Förderungsdauer** beträgt für Studierende an Universitäten und Fachhochschulen maximal 20 Monate während des ganzen Studiums, für Studierende an Pädagogischen Hochschulen und Akademien 12 Monate.

Die **Förderungshöhe** beträgt bis zu € 582,- monatlich und wird zusätzlich zur Studienbeihilfe ausbezahlt. Die Bewilligung erfolgt nach Vorlage einer Inskriptions- und Antrittsbestätigung von der ausländischen Bildungseinrichtung.

Der **Studienerfolg** ist nach Ende des Auslandsstudiums, spätestens in der Antragsfrist des folgenden Semesters bei der Stipendienstelle vorzulegen. Für jeden Monat des Auslandsstudiums sind mindestens drei ECTS-Anrechnungspunkte nachzuweisen.

Die Prüfungen müssen von der österreichischen Universität oder Fachhochschule anerkannt werden. Bei Pädagogischen Hochschulen oder Akademien muss die erfolgreiche Absolvierung des Auslandsstudiums von der jeweiligen Bildungseinrichtung in Österreich bestätigt werden.

Nach Rückkehr aus dem Ausland ist eine (ERASMUS+)

Aufenthaltsbestätigung über den genauen Zeitraum des Aufenthaltes vorzulegen.

Ein **Antrag** auf Beihilfe für ein Auslandsstudium ist spätestens drei Monate nach Ende des Auslandsstudiums zu stellen.

Mit der ersten Rate der Auslandsbeihilfe wird zusätzlich ein **Reisekostenzuschuss** in pauschalierter Form ausbezahlt.

Ein **Sprachkurs** zur Vorbereitung des Auslandsstudiums kann mit einem Sprachstipendium gefördert werden. Dieser muss mindestens zwei Wochen dauern.

Achtung: Bezieher/innen von Mobilitätsstipendien haben keinen Anspruch auf einen Reisekostenzuschuss und ein Sprachstipendium.

Mobilitätsstipendium

Wenn Du Dein ganzes Studium im Ausland betreiben möchtest, dann besteht die Möglichkeit eines Mobilitätsstipendiums. Studien im Ausland werden unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

- ▶ Das Studium wird **zur Gänze** in einem Land des EWR, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder in der Schweiz betrieben.
- ▶ Das Bachelor-, Master- oder Diplomstudium wird an einer anerkannten Bildungseinrichtung absolviert. Für Doktoratsstudien gibt es kein Mobilitätsstipendium.
- ▶ Es wurde noch kein Studium abgeschlossen. Ausnahme: Für ein an das Bachelorstudium anschließendes Masterstudium kann um ein Mobilitätsstipendium angesucht werden.
- ▶ Finanzielle Förderungswürdigkeit muss analog zu den Kriterien für den Bezug einer Studienbeihilfe vorliegen.

Die **Höhe des Mobilitätsstipendiums** orientiert sich an

der Höhe der Studienbeihilfe für auswärtig Studierende. Sonstige für Ausbildungszwecke gewährte Beihilfen, Stipendien oder Darlehen von in- oder ausländischen Stellen vermindern das Mobilitätsstipendium.

Die Auszahlung erfolgt für das erste Studienjahr nach Vorlage eines **Studienerfolges** im Ausmaß von mindestens 15 ECTS-Punkten. Ab dem zweiten Studienjahr muss beim Ansuchen ein günstiger Studienerfolg über 30 ECTS-Punkte pro Studienjahr nachgewiesen werden. Zusätzlich ist bei Diplomstudien der günstige



Studienfortgang durch die Ablegung der Diplomprüfung nach jedem Studienabschnitt nachzuweisen.

Ansuchen um ein Mobilitätsstipendium erstrecken sich jeweils auf ein Studienjahr und können ab dem 1. März für das folgende Studienjahr bis längstens 28. bzw. 29. Februar des Jahres, in dem das Studienjahr endet, eingebracht werden.

Für die Antragstellung verwendest Du am einfachsten den Online-Antrag. Den Link findest Du auf unserer Homepage.

Informationen zur erforderlichen Handy-Signatur gibt es auf www.handy-signatur.at